



Benützungsordnung für die Schul- und Sportanlagen von Herrenschwanden und Kirchlindach

Stand 11.04.2023

Benützungsordnung Schul- und Sportanlagen

1. Allgemeines

- Den Verantwortlichen der Vereine und Organisationen wird ein Exemplar der Benützungsordnung zugestellt.
- Auf dem Schulareal dürfen kein Alkohol und keine Drogen konsumiert werden. Das Rauchen ist ebenfalls verboten.

2. Verfügbare Räume

- Folgende Räumlichkeiten unterliegen der Benützungsordnung und können von Dritten benützt werden:

Kirchlindach:

- Turnhalle inkl. Geräte, Garderobe und Dusche
- Aussensportanlage inkl. Geräte
- Singsaal (Aula) inkl. Klavier
- Küche
- Esszimmer
- Bibliothek
- TTG-Räume

Herrenschwanden:

- Turnhalle inkl. Geräte, Garderobe und Dusche
- Aussensportanlage inkl. Geräte
- Musikzimmer
- Küche Tagesschule (nur Industrieabwaschmaschine)
- Pavillon

- Alle weiteren Räume, welche hier nicht aufgeführt sind, sind ausschliesslich für Zwecke der Schule bestimmt und können nicht von Dritten benützt werden.
- Die Küche der Schulanlage Kirchlindach mit Inventar kann benützt werden. Die Anschriften in den Schränken sind zu beachten und die Schrankordnung muss eingehalten werden.

3. Benützungsgrundlagen

- In erster Linie stehen die Schul- und Sportanlagen resp. die Räume gemäss Ziffer 2 während der Schulzeit (zwischen 08:00 und 18:00 Uhr) der Schule zur Verfügung.
- Veranstaltungen der Schule sowie der Einwohnergemeinde haben grundsätzlich Priorität.
- Doppelbelegungen sind nicht möglich.
- Vereinen, Organisationen und Privaten, welche die Anlagen ausserhalb der offiziellen Benützungszeiten benützen, wird gegen eine Quittung ein Schlüssel abgegeben.
- Apparate und Kleinmaterialien (Bälle etc.) werden nicht zur Verfügung gestellt.

4. Benützungsbewilligung / Gesuche

- Die Benützung der Anlagen bedarf einer Bewilligung.
- Für die Bewilligung regelmässig wiederkehrender Benützungen und bei Grossanlässen ist die Schulleitung in Absprache mit dem Anlagewart / der Anlagewartin zuständig.
- Für die einmalige Benützung (ausser bei Grossanlässen) holt der Veranstalter die Bewilligung beim Schulwart / bei der Schulwartin oder der Schulleitung ein.
- Das Gesuch hat spätestens 20 Tage vor Benützung beim Anlagewart / bei der Anlagewartin resp. bei der Schulleitung einzutreffen.
Gesuche, die später eintreffen, können nicht berücksichtigt werden und werden ohne Prüfung abgewiesen.
- Das Gesuch ist mittels offiziellem Formular einzureichen. Sämtliche darin enthaltene Punkte sind auszufüllen.
- Über die Benützung der Aussenanlage entscheidet der Anlagewart / die Anlagewartin kurzfristig von Fall zu Fall auf Grund der Witterungsverhältnisse oder anderer Umstände.
- Die Sperrung der Aussenanlage ist für alle benützenden Personen verbindlich.
- Die Schule sowie die Gemeinde hat für die Benützung der Anlagen gemäss Ziffer 2 kein Gesuch einzureichen. Es ist lediglich eine frühzeitige Absprache mit dem Schulwart / der Schulwartin resp. der Schulleitung nötig.

Benützungsbildung Schul- und Sportanlagen

5. Benützungsbildung

- Unter Vorbehalt der Bewilligung stehen die Schul- und Sportanlagen gemäss Ziffer 2 nach Schulschluss zu folgenden Zeiten zur Verfügung:
täglich 18:00 bis 22:00 Uhr, Vereine ab 17:00 Uhr (Turnhalle)
- Wenn die Aussenanlage nicht durch Vereine oder Organisationen belegt ist, steht diese allen zum Benützen wie folgt zur Verfügung:
täglich bis 22.00 Uhr
- Die Schul- und Sportanlagen bleiben während des Jahres wie folgt geschlossen:
Kirchlindach:
Die Schliessungszeiten werden jährlich vom Schulwart angeschlagen.

Herrenschwanden:

Frühlingsferien	letzte Woche
Sommerferien	erste + letzte Woche
Herbstferien	letzte Woche
Weihnachtsferien	beide Wochen

6. Benützungsbildung

- Vereinen, Organisationen und Privaten mit Sitz oder Wohnsitz in der Gemeinde Kirchlindach stehen die Anlagen kostenlos zur Verfügung, sofern kein kommerzielles Ziel verfolgt wird. Davon ausgenommen ist die Anlagewartenschädigung (Ziffer 7).
- Es werden folgende Gebühren pro Tag festgelegt:

Kirchlindach:

Turnhalle	CHF	75.00
Aussensportanlage	CHF	50.00
Singsaal (Aula)	CHF	50.00
Küche	CHF	50.00
Esszimmer	CHF	50.00
Bibliothek	CHF	50.00
TTG-Räume	CHF	50.00

Herrenschwanden:

Turnhalle	CHF	75.00
Aussensportanlage	CHF	50.00
Musikzimmer	CHF	50.00
Küche TS	CHF	30.00
Pavillon	CHF	50.00

- Bei Dauerbelegungen werden die Gebühren semesterweise (d.h. halbjährlich) verrechnet. Die Gebühren werden wie folgt festgelegt:

Kirchlindach:

Turnhalle	CHF	450.00
Aussensportanlage	CHF	300.00
Singsaal (Aula)	CHF	300.00
Küche	CHF	300.00
Esszimmer	CHF	300.00
Bibliothek	CHF	300.00
TTG-Räume	CHF	300.00

Herrenschwanden:

Turnhalle	CHF	450.00
Aussensportanlage	CHF	300.00
Musikzimmer	CHF	300.00
Küche TS	CHF	180.00
Pavillon	CHF	300.00

- Die Rechnungsstellung für die Mietkosten sowie den Aufwand für zusätzlich geleistete Stunden (Ziffer 7) erfolgt durch das Schulsekretariat der Gemeinde Kirchlindach.
- Im Fall einer Absage der Benützung innert 24h vor Benützung ist der gesamte geschuldete Betrag zu bezahlen.

Benützungsordnung Schul- und Sportanlagen

Anlagewartentschädigung

- Samstags, sonntags und abends ab 18:00 Uhr zahlt die benützende Person / Organisation CHF 50.00 pro ausserordentliche Arbeits- oder Präsenzstunde der Anlagewarterschaft.
- Ist eine Nachreinigung nötig, wird die aufgewendete Zeit in Rechnung gestellt. Im Wiederholungsfalle behält sich die Schulleitung / die Anlagewarterschaft weitere Schritte vor.

7. Pflichten der benützenden Person / Organisation

- Der Schlüssel ist vom Anlagewart / der Anlagewartin zu übernehmen und allfällig nötige Instruktionen betreffend die Benützung der Geräte sind einzuholen.
- Das Einholen von allfälligen Bewilligungen gemäss Gastgewerbegesetz ist Sache der benützenden / veranstaltenden Person / Organisation.
- Die benützenden Personen / Organisationen sind aufgefordert, sparsam mit Strom und Wasser umzugehen.
- Alle benützenden Personen / Organisationen haben sich an die Richtlinien der GVB (Gebäudeversicherung) und der BFU (Beratungsstelle für Unfallverhütung) zu halten.
- Den Anordnungen der Anlagewarterschaft, der Schulleitung und der Lehrerschaft ist Folge zu leisten.
- Auf anwohnende Personen und die unmittelbare Nachbarschaft ist bei Veranstaltungen resp. der Nutzung der Anlage angemessene Rücksicht zu nehmen.
- Vor dem Verlassen der Räumlichkeiten ist folgendes zu beachten:
 - Die Räumlichkeiten sind sauber zu hinterlassen. Abfall ist sachgerecht zu entsorgen. Nachreinigungen können gemäss Ziffer 7 in Rechnung gestellt werden.
 - Die Lichter sind zu löschen und die Fenster zu schliessen.
 - Die Apparate (z.B. Kochherd oder Musikanlage) sind auszuschalten.
 - Die Türe ist abzuschliessen und der Schlüssel wieder beim Anlagewart / bei der Anlagewartin abzugeben.
 - Schäden und Mängel sind sofort der Anlagewarterschaft und / oder dem Schulsekretariat zu melden.

8. Sorgfaltspflicht

- Die allgemeine Sorgfalts- und Ordnungspflicht muss eingehalten werden und bildet die Grundlage zur Benützung der Anlage.
- Wer einen Schaden verursacht, hat diesen dem Anlagewart / der Anlagewartin oder dem Schulsekretariat zu melden.
- Das Begehen der Turnhalle ist nur mit Hallenschuhen oder barfuss gestattet.

9. Haftung

- Der Gemeinderat lehnt jede Haftung ab, welche sich aus der Benützung der Anlagen ergibt. Die Gemeinde haftet ebenfalls nicht für die Garderobe.
- Die benützende Person / Organisation (Mieter) haftet für alle Schäden und Verluste, die auf seine / ihre Benützung zurückzuführen sind sowie für die Folgen aus einem Schadenereignis.

Genehmigt durch den Gemeinderat Kirchlindach an der Sitzung vom 5. April 2023. Die neue Ordnung tritt per 1. Mai 2023 in Kraft.

GEMEINDERAT KIRCHLINDACH

Der Präsident:



Adrian Müller

Die Sekretärin:



Diana Manova